



3003 Bern, 5. Oktober 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Vorbereitung potenzieller Verregnungsfelder – Drainage

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 24. Juni 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Erstellung von neuen Drainageleitungen in den Grünflächen ein, die gemäss GEP¹ zukünftig für die Verregnung von Enteiserabwässern dienen sollen.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Der GEP des Flughafens Zürich wurde in den Jahren 2006–2009 überarbeitet und mit Entscheid der Baudirektion Zürich vom 20. September 2010 bewilligt. Das darin enthaltene Regen- und Enteiserabwasserkonzept sieht vor, weitere Bereiche der Betriebsflächen (Vorfeld, Rollwege, Pisten) an das Verregnungsnetz anzuschliessen, wofür ein Bedarf von ca. 20 ha zusätzlich erforderlicher Verregnungsfläche abgeschätzt wurde. Auf den dafür vorgesehenen Flächen wurde der Flurabstand des Grundwassers im Winter 2010/2011 überwacht, wobei sich zeigte, dass die Eignung für die Verregnung im Mittel etwas geringer ist, als bei den bereits realisierten Flächen (Plangenehmigungen des UVEK vom 7. Februar 2000, 24. November 2006 und 25. September 2009).

Um die Eignung der vorgesehenen Flächen zu erhöhen, sollen nun noch nicht oder nur teilweise drainierte Bereiche der potenziellen Verregnungsflächen vollflächig mit Drainageleitungen ausgerüstet werden, damit der Grundwasserspiegel im Winter abgesenkt werden kann. Die Drainage ist ohnehin zwingender Bestandteil der Verregnungsanlage, um das gereinigte Enteiserabwasser nach erfolgter Bodenpassage zu fassen und dem Vorfluter zuzuleiten. Eine vorzeitige Erstellung der Drainage ist gemäss FZAG insofern unabdingbar, als dass dadurch noch vor Realisierung der eigentlichen Verregnungsanlagen während eines oder zweier Winter Grundwasser-Kontrollmessungen durchgeführt werden können.

Das Plangenehmigungsgesuch für die eigentlichen Verregnungsanlagen ist in Vorbereitung; die Einreichung des Gesuchs ist für den Herbst 2011 geplant.

Das hier zu beurteilende Vorhaben umfasst folgende Projektteile:

- Erstellen von insgesamt 5 000 m Sickerleitungen mit jeweils ca. 15 m Abstand inkl. Anschluss an das Regenwassernetz für drei potenzielle Verregnungsflä-

¹ GEP: Genereller Entwässerungsplan

- chen (F1, F2, F3) zwischen der Piste 16 / 34 und dem Rollweg Echo;
- Erstellen der Kontrollschächte für den Unterhalt der Leitungen (Spülen);
- Erstellen der Anschlusspunkte an die Regenwasserkanalisation.

1.3 Bauablauf

Der Bauablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Ausheben der Gräben mit einer Grabenfräse (Tiefe je nach hydrogeologischen Verhältnissen bis ca. 1.5 m, Breite 0.5 m);
- gleichzeitig Aushub für die Kontrollschächte;
- anschliessend Sohlenbettung der Gräben;
- Versetzung der Kontrollschächte, Verlegung und Anschluss der Rohre;
- Umhüllung der Drainageleitung mit Kies (abgestimmt auf die vorherrschenden Bodenverhältnisse);
- Auffüllen der Gräben mit gefrästem Aushubmaterial;
- Auflockerung des beanspruchten Bodens und Neu-Ansaat.

Nacharbeit (ausserhalb der Flugbetriebszeiten) ist für Arbeiten im Bereich der «Protected Area» vorgesehen, am Morgen vor Betriebsaufnahme werden die Flächen jeweils bodeneben instandgestellt.

Der Baubeginn ist für den 3. Oktober 2011, das Ende der Arbeiten für den 11. November 2011 geplant.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

1.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben inkl. Begründung, einen technischen Bericht, einen Fachbericht über die Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume (am 8. August 2001 an das ALN² nachgereicht) sowie Übersichts- und Detailpläne.

Für das Projekt wurde eine Gefahren- und Risikobeurteilung für Baustellen durchgeführt, die von allen betroffenen FZAG-internen Stellen und von Skyguide sowie Schutz und Rettung Zürich eingesehen, visiert und dann via Safety-Office der FZAG mit entsprechenden Plänen am 25. August 2011 dem BAZL für die luftfahrtspezifische Prüfung eingereicht wurde.

² Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Es stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu, verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen und legte das Gesuch seiner zuständigen Fachstelle zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung vor. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 31. August 2011 stellte das AfV dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 22. August 2011;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 30. August 2011;
- Amt für Verkehr, Flughafen und Luftverkehr, vom 7. Juli 2011;
- Stadt Kloten vom 16. August 2011;
- Gemeinde Oberglatt vom 2. August 2011;
- Schutz und Rettung Zürich (SRZ, Berufsfeuerwehr) vom 19. Juli 2011;
- Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich (UBAG) vom 23. August 2011;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 14. Mai 2011;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 26. Juli 2011.

Weiter liegt das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung der Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) des BAZL vom 5. September 2011 vor.

Am 22. September 2011 ging via AfV eine überarbeitete Stellungnahmen der UBAG vom 19. September 2011 ein.

Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 22. September 2011 verzichtet dieses auf eine Stellungnahme, da für das eigentliche Verregnungsprojekt ein separates Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Die Stellungnahmen der Fachstellen und Gemeinden wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht, die ihrerseits mit Schreiben vom 19. September 2011 dazu Stellung nahm; damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Drainageleitungen der potenziellen Verrechnungsflächen dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG⁴ ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus, erfordert aber eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Die luftfahrt-

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

spezifischen Anforderungen werden durch die zuständigen Fachstellen des BAZL geprüft.

Eine Begründung für die Erstellung der Drainageleitungen liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Stellungnahme der FZAG zu den gestellten Anträgen*

In ihrer Stellungnahme zu den Anträgen der angehörten Fachstellen und Gemeinden hält die FZAG fest, dass sie darin nur zu denjenigen Punkten Bemerkungen aufgeführt habe, bei denen sie die formulierten Anträge nicht oder nur teilweise mittrage. Alle übrigen Punkte könne sie so unterstützen, wie sie formuliert sind.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann.

Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen bei Einhaltung bzw. Umsetzung der darin formulierten Auflagen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage 1 Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Anträge sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

Die FZAG hat diese Auflagen mit Vertretern des BAZL besprochen und hält in ihrer Stellungnahme vom 19. September fest, dass sie dazu keine weiteren Bemerkungen hat.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die

Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Auswirkungen auf den Flugbetrieb*

Die Fachstelle Flughafen und Luftverkehr des AfV hält fest, dass der Flugbetrieb durch das Vorhaben nicht betroffen sein werde und somit auch kein Einfluss auf die Fluglärmbelastung zu erwarten sei. Beim entstehenden Lärm handle es sich um Industrie- und Gewerbelärm, weshalb sie sich dazu nicht äussern könne.

Auflagen erübrigen sich hier, betreffend Baulärm wird auf untenstehende Ziffer B.2.11.4 verwiesen.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällig erforderliche Gesuche um Nachtarbeit sind den zuständigen Stellen mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten sowie der Gemeinde Oberglatt via AfV rechtzeitig vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Falls die Arbeiten während der Beschwerdefrist aufgenommen werden, geschieht das auf Risiko der FZAG.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.8 *Sicherheitstechnische Anforderungen*

Mit Stellungnahme vom 30. November 2010 konnte die UBAG dem Vorhaben für die Teilfläche F3 nicht zustimmen, da sie vermutete, dass die erforderlichen Mindestabstände zu ihrer Treibstoffleitung nicht eingehalten würden. Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme dazu Folgendes fest: Die eingereichten Planunterlagen zeigten, dass die neu geplanten Drainageleitungen in einem Abstand > 10 m zur Treibstoffleitung zu liegen kämen, wobei jedoch eine entsprechende Vermassung fehlte. Am 5. September 2011 wurde der UBAG via AfV eine revidierte Planunterlage inkl. Vermassung der Treibstoffleitung zugestellt. Im Sinne von Art. 28 RLG⁵ und Art. 26 RLV⁶ werde für das vorliegende Bauvorhaben keine Zustimmung durch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat benötigt.

Die UBAG bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2011 den Erhalt der verbesserten Plangrundlage und teilte mit, dass sie mit den Plänen nun einverstanden sei und dem ganzen Projekt zustimmen könne.

Da das Vorhaben ohnehin gemäss den eingereichten Plänen ausgeführt werden muss, erübrigen sich unter diesem Titel weitere Auflagen.

2.9 *Anträge von Zoll- und Polizeiorganen*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das Vorhaben. Die Kantonspolizei verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt. Weitere Auflagen sind in diesem Zusammenhang nicht nötig.

2.10 *Brandschutz, Feuerwehr und Rettung*

Die Berufsfeuerwehr verlangt, dass ihre Rettungsachsen jederzeit hindernisfrei befahrbar bleiben müssen. Allfällige Behinderungen seien der Einsatzzentrale von SRZ umgehend zu melden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage in den vorliegenden Entscheid übernommen.

⁵ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz); SR 746.1

⁶ Rohrleitungsverordnung; SR 746.11

2.11 Umweltschutz

2.11.1 Gewässerschutz und Entwässerung, Grundwasser

Das AWEL hält fest, dass ihm das vorliegende Projekt am 31. März 2011 durch die Planer und die FZAG vorgestellt wurde. Es hat die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt in seiner Stellungnahme vom 22. August 2011 zum Schluss, dass die Drainageleitungen in den Verrechnungsfeldern ein notwendiger Bestandteil der zukünftigen Verrechnungsanlagen seien, die ihrerseits konzeptionell dem GEP entsprechen. Der Erstellung der Drainagen in den potenziellen Verrechnungsfeldern kann es unter Umsetzung folgender Anträge zustimmen:

- Das Baustellenabwasser sei gemäss der Norm SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen;
- für die Grabenauffüllungen bzw. als Filterkies dürfe nur sauberes Material verwendet werden (kein Recyclingmaterial) und
- bei der Grabenauffüllung sei darauf zu achten, dass die ursprüngliche Mächtigkeit des Oberbodens wieder eingebaut werde.

Diese Anträge werden unbestritten als Auflagen im vorliegenden Entscheid verfügt.

2.11.2 Wasserbau

Unter diesem Titel hält das AWEL fest, dass es bezogen auf den Hochwasserschutz gegen das Vorhaben nichts einzuwenden habe, da der Einfluss der zusätzlich drainierten Flächen auf Hochwasserabflüsse der Glatt kaum ins Gewicht falle. Es weist weiter darauf hin, dass bei einer zukünftigen Umsetzung des Projekts «Glatt, Hochwasserschutz und Revitalisierung im Bereich Flughafen» allfällige Anpassungen der Drainageableitungen in die Glatt zu Lasten des Werkeigentümers (FZAG) gingen.

Auflagen ergeben sich unter diesem Titel keine.

2.11.3 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten und das AWEL verlangen, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 4. Juni 2008), welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Das AWEL weist darauf hin, dass sich die Anforderungen an die Baumaschinen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV⁷ seit dem 1. Januar 2009 an die Betreiber der Baumaschinen (Bauunternehmer) und nicht mehr an die Bauherrschaft richten.

⁷ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

Zu diesem Antrag liegen keine Einwände vor, er wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.11.4 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag ist unbestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11.5 Bodenschutz

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN hat die Gesuchsunterlagen geprüft. Sie kommt zum Ergebnis, dass die im technischen Bericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Böden vor physikalischen Belastungen zielführend und hinreichend seien, und es sind somit keine weiteren Anträge erforderlich.

Die Stadt Kloten beantragt, die Rekultivierung der Flächen sei wie vorgesehen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

Der Antrag wird als Auflage übernommen.

2.11.6 Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) hat das Gesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen und des nachgereichten Fachberichts «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume» beurteilt. In ihrer Stellungnahme ist allerdings nicht immer ganz klar, ob sich ihre Anmerkungen auf das hier zu beurteilende Drainageprojekt oder auf das noch einzureichende Gesuch für die zusätzlichen Verregnungsflächen beziehen.

Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2011 denn auch fest, dass die FZAG und die Fachstelle Naturschutz (FNS) im Vorfeld überein gekommen seien, bezüglich des Einflusses des Bauvorhabens auf bestehende Lebensräume ein ergänzendes Gutachten erstellen zu lassen (i. e. der oben genannte Fachbericht). Dabei wurde auf expliziten Wunsch der FNS auch der mögliche Einfluss der Verregnung auf die drei beantragten Flächen mit einbezogen. Nach telefonischer Rücksprache vom 15. September 2011 sei vom zuständigen Sachbearbeiter der FNS bestätigt worden, dass sich die in der Stellungnahme aufgeführten Anträge 1 und 2 auf das Gesamtprojekt «GEP-Umsetzung 2010-2015, Enteiserabwasserbehandlung (2. Etappe Verregnung)» bezögen und auch im entsprechenden Verfahren behandelt werden sollen. Entsprechend seien sie für die Plangenehmigung des vorliegenden Projektes nicht von Relevanz.

Dem ist zuzustimmen und es gilt festzuhalten, dass im Verfahren zu den eigentlichen Verregnungsanlagen insbesondere eine ökologische Bewertung der betroffenen Lebensräume beizubringen und darzulegen sein wird, welche Auswirkungen auf diese zu erwarten sind. Über allfällig erforderliche Ersatzmassnahmen im Sinne des NHG⁸ ist dann in diesem Verfahren zu entscheiden.

Für das vorliegend zu prüfende Vorhaben sind daher noch die Anträge 3 und 4 der Stellungnahme der FNS zu prüfen, in denen beantragt wird, dass

- die im Fachbericht vom 8. August 2011 vorgeschlagenen Massnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die betroffenen Lebensräume umzusetzen und – falls das nicht möglich ist – entsprechende Massnahmen zu realisieren seien und
- durch die Baumassnahmen keine weiteren schutzwürdigen Lebensräume tangiert werden dürften.

Auch die Stadt Kloten beantragt, dass angrenzende Flächen, die in der Karte «Lebensraumpotenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen)» als wertvoll aufgeführt sind, durch die Bauarbeiten möglichst nicht beeinträchtigt werden dürften und allfällige Schäden sach- und fachgerecht zu beheben seien.

Diese Anträge werden durch die FZAG nicht bestritten; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.11.7 Weitere Anträge der Stadt Kloten und der Gemeinde Oberglatt

Bezogen auf die Materiallagerplätze verlangt die Stadt Kloten, dass diese nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen seien. Dem wird nicht widersprochen und eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Gemeinde Oberglatt beantragt, die Massnahmen gemäss Titel 6.4, «Baulärm, Transporte» im technischen Bericht seien ausnahmslos umzusetzen. Mit der Auflage, dass die Bauausführung nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen hat, wird diesem Antrag Rechnung getragen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.6 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

⁸ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

2.13 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Einbau der Drainageleitungen in die potenziellen Verregnungsflächen F1, F2 und F3 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Der vorliegende Entscheidung hat indessen keine präjudizielle Wirkung für die mit separatem Plangenehmigungsgesuch zu beantragende Verregnung der Enteiserabwässer auf diesen Flächen.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühren für den vorliegenden Entscheidung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten und der Gemeinde Oberglatt wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Einbau der Drainageleitungen in die potenziellen Verregnungsflächen F1, F2 und F3 zwischen der Piste 16 / 34 und dem Rollweg Echo umfasst das

- Erstellen von insgesamt 5 000 m Sickerleitungen mit jeweils ca. 15 m Abstand;
- Erstellen der Kontrollschächte für den Unterhalt der Leitungen (Spülen);
- Erstellen der Anschlusspunkte an die Regenwasserkanalisation

und wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, auf Gebiet der Gemeinden Kloten und Oberglatt, Grundstück Kat.-Nrn. 3139 (Kloten) und 0001 (Oberglatt).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 24. Juni 2011 (Eingang beim BAZL) mit:

- technischem Bericht, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 17. 6. 2011;
- Fachgutachten «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume», Quadra GmbH, 8037 Zürich, vom 8. 8. 2011;
- Plan Nr. 90576-005, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verregnungsfelder, Übersichtsplan 1:20 000, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 1. 6. 2011;
- Plan Nr. 90576-006, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verregnungsfelder, Drainagen Bereich E 3–GP 16 (F1) 1:1 000, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 6. 6. 2011;
- Plan Nr. 90576-007, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verregnungsfelder, Drainagen Bereich E 7–E 8 (F2) 1:1 000, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 6. 6. 2011;
- Plan Nr. 90576-008, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verregnungsfelder, Drainagen Bereich E 8–E 9 (F3) 1:1 000, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 6. 6. 2011;
- Plan Nr. 90576-009, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verregnungsfelder, Normalprofil 1:20, Ingenieurgemeinschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 1. 6. 2011;

- Plan Nr. 90576-015, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verrechnungsfelder, Bauprojekt, Übersicht 1:20 000, Ingenieurgesellschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 8. 8. 2011;
- Plan GEP-Umsetzung 2010–2015 / Projekt T.700.2, Ertüchtigung potenzielle Verrechnungsfelder, Drainagen Bereich TWY E 3–GP 16 (F1), Situation 1:1 500, FZAG-Vorfeldplanung, vom 11. 8. 2011;
- Plan GEP-Umsetzung 2010–2015 / Projekt T.700.2, Ertüchtigung potenzielle Verrechnungsfelder, Drainagen Bereich TWY E 7–TWY E 8 (F2), Situation 1: 1 500, FZAG-Vorfeldplanung, vom 11. 8. 2011;
- Plan GEP-Umsetzung 2010–2015 / Projekt T.700.2, Ertüchtigung potenzielle Verrechnungsfelder, Drainagen Bereich TWY E 8–TWY E 9 (F3), Situation 1: 1 500, FZAG-Vorfeldplanung, vom 11. 8. 2011;
- Plan Nr. 90576-018a, GEP-Umsetzung 2010–2015, Ertüchtigung potenzielle Verrechnungsfelder, Drainagen Bereich E 8–E 9 (F3) 1:1 000, Ingenieurgesellschaft Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, und Locher AG, 3802 Kloten, vom 2. 9. 2011;
- Formular «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle», Flughafen Zürich AG, vom 29. 1. 2009, rev. 26. 5. 2011.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL (Beilage 1) sind umzusetzen.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Allfällig erforderliche Gesuche um Nacharbeit sind den zuständigen Stellen mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.2.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen, der Stadt Kloten sowie der Gemeinde Oberglatt via AfV rechtzeitig vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.2.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2.6 Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.3 *Brandschutz, Feuerwehr und Rettung*

Die Rettungsachsen der Berufsfeuerwehr müssen jederzeit hindernisfrei befahrbar bleiben. Allfällige Behinderungen sind der Einsatzzentrale von SRZ umgehend zu melden.

2.4 *Gewässerschutz und Entwässerung*

2.4.1 Das Baustellenabwasser ist gemäss Tabelle 1 der Norm SIA 431 vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.

2.4.2 Für die Grabenauffüllungen bzw. als Filterkies darf nur sauberes Material verwendet werden (kein Recyclingmaterial).

2.4.3 Bei der Grabenauffüllung ist darauf zu achten, dass die ursprüngliche Mächtigkeit des Oberbodens wieder eingebaut wird.

2.5 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 4. Juni 2008), welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.7 *Rekultivierung der beanspruchten Flächen, Natur- und Landschaftsschutz*

2.7.1 Die Rekultivierung der Flächen ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

2.7.2 Die im Fachbericht vom 8. August 2011 vorgeschlagenen Massnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die betroffenen Lebensräume sind umzusetzen

und – falls das nicht möglich ist – entsprechende Massnahmen zu realisieren.

- 2.7.3 Durch die Baumassnahmen dürfen keine weiteren schutzwürdigen Lebensräume tangiert werden; allfällige Schäden sind sach- und fachgerecht zu beheben.
- 2.7.4 Die Materiallagerplätze sind nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG, 8153 Rümlang;
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, 8154 Oberglatt;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage 1: BAZL: Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.